

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Holdorf

Betr.: 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holdorf Bekanntmachung der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 215a BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Holdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und „Fläche für die Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Es wird nun ausschließlich eine Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der Beschluss über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holdorf wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna sowie im Bau- und Planungsportal M-V einsehbar.

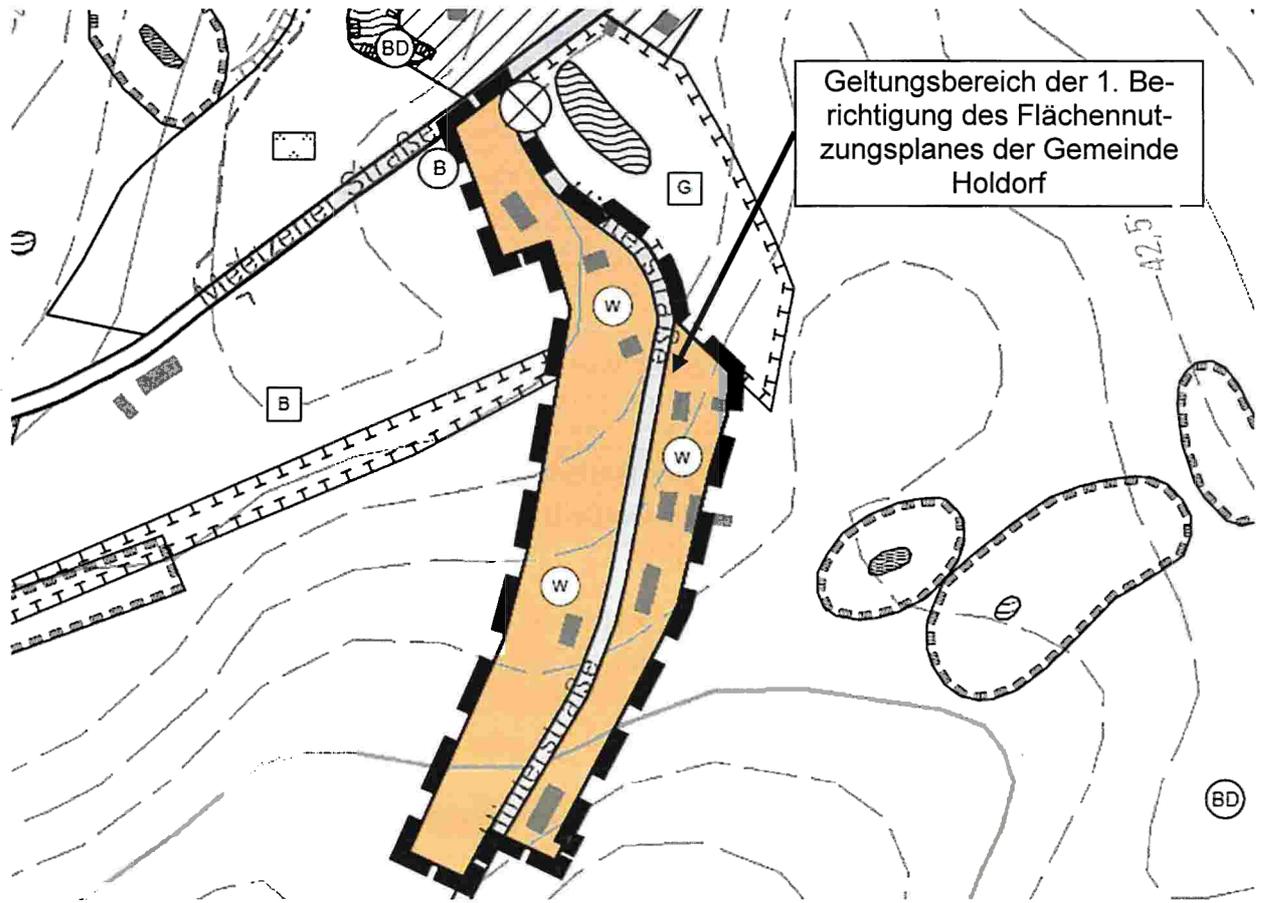
Holdorf, den 11.01.2025



Mahlke, Bürgermeisterin

Anlage: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Anlage Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holdorf